

**Zwischenprüfungsordnung
für die Lehramtsstudiengänge an der Humboldt-Universität zu Berlin**

Teil II 13

Fachspezifische Prüfungsanforderungen für das Prüfungsfach Latein

Auf der Grundlage des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 05. Oktober 1995 (GVBl. S. 727), zuletzt geändert durch Haushaltsstrukturgesetz vom 15. April 1996 (GVBl. S. 126), des Berliner Lehrerbildungsgesetzes (LBiG) in der Fassung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), zuletzt geändert am 26. Oktober 1995 (GVBl. S. 699), der Verordnung über die Ersten (Wissenschaftlichen und Künstlerisch-Wissenschaftlichen) Staatsprüfungen für die Lehrämter (1. LehrerPO 1982) vom 18. August 1982 (GVBl. S. 1650), zuletzt geändert am 26. Oktober 1995 (GVBl. S. 699) sowie der fachübergreifenden Bestimmungen für die Zwischenprüfung in den Lehramtsstudiengängen der Zwischenprüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Humboldt-Universität zu Berlin hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II am 12. Februar 1997 nachfolgende Fachspezifische Prüfungsanforderungen für das Prüfungsfach Latein erlassen^{*)}. Die Gemeinsame Kommission für das Lehramtsstudium hat am 12. Dezember 1996 zugestimmt.

Die Festlegungen der fachübergreifenden Bestimmungen für die Zwischenprüfung in den Lehramtsstudiengängen gehen denen der Fachspezifischen Prüfungsanforderungen für das Prüfungsfach Latein vor. Abweichungen davon bedürfen der Beschlußfassung durch den Akademischen Senat und der Bestätigung durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur.

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen

Dem Zulassungsantrag sind neben den im Teil I unter § 10 Absatz (2) genannten Unterlagen folgende Nachweise beizufügen:

1. Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an zwei für das Grundstudium vorgeschriebenen Proseminaren sowie einer Stilübung im Fach Latein;

2. der Nachweis des Graecums, wenn Griechisch nicht Prüfungsfach ist;
3. der Nachweis über die Kenntnis einer modernen Fremdsprache (entweder durch das Abiturzeugnis oder durch eine universitätsinterne Prüfung);
4. Nachweise über die Absolvierung des Grundstudiums gemäß der Studienordnung;
5. Nachweis über die Teilnahme an einer Studienfachberatung.

§ 2 Inhalt und Umfang der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung gliedert sich in eine schriftliche Teilprüfung mit zwei Prüfungsleistungen und eine mündliche Teilprüfung.

(1) Schriftliche Teilprüfung:

1. lateinisch-deutsche Klausur im Umfang von 150–180 Wörtern aus einem der Autoren Caesar, Cicero, Sallust oder Livius; Fragen zur Grammatik und zum Inhalt des Textes.

Dauer: 180 Minuten

2. deutsch-lateinische Klausur im Umfang von 150–180 Wörtern.

Dauer: 180 Minuten

(2) Mündliche Teilprüfung:

Lesen und Übersetzen eines poetischen Textes; Beantwortung von Fragen zur Metrik und zur Literaturgeschichte, welche von dem vorgelegten Text ausgehen.

Dauer: 30 Minuten

^{*)} Die Fachspezifischen Prüfungsanforderungen für das Prüfungsfach Latein wurden am 15. Dezember 1997 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur bestätigt.

§ 3 Durchführung und Wertung der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung hat die Form einer Blockprüfung, bei der die schriftliche Teilprüfung der mündlichen vorangeht.

(2) Die mündliche Teilprüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt.

(3) Die Note der schriftlichen Teilprüfung ergibt sich aus dem Mittel beider Prüfungsleistungen. Dabei gilt die schriftliche Teilprüfung nur dann als bestanden, wenn jede der beiden Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(4) Die Fachnote der Zwischenprüfung ergibt sich aus dem Mittel beider Teilprüfungen.

(5) Die Zwischenprüfung gilt als bestanden, wenn sowohl die mündliche als auch die schriftliche Teilprüfung bestanden, d. h. mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

§ 4 Übergangsregelungen

(1) Studierende im Grundstudium, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung ein Lehramtsstudium an der Humboldt-Universität zu Berlin aufgenommen haben, legen die Zwischenprüfung in der Regel nach der vom Fachbereichsrat erlassenen und vom Akademischen Senat 1991 angenommenen Zwischenprüfungsordnung ab.

(2) Auf Antrag haben die Studierenden die Möglichkeit, ihre Zwischenprüfung auch nach dieser Ordnung abzulegen. In diesen Fällen legt der Zwischenprüfungsausschuß fachlich modifizierte Übergangsanforderungen fest. Die Wahl ist mit der Meldung zur Prüfung zu treffen, aktenkundig zu machen und nicht revidierbar.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Die fachspezifischen Prüfungsanforderungen für das Prüfungsfach Latein treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

(2) Die fachspezifischen Prüfungsanforderungen für das Prüfungsfach Latein der Zwischenprüfung für die Lehramtsstudiengänge an der Humboldt-Universität zu Berlin aus dem Jahre 1991 treten mit Ende des Sommersemesters 2001 außer Kraft.